

Wichtige Informationen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs zum „Brexit“

Am 29. März 2019 endet voraussichtlich die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union. Mit dem Austritt werden Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs, die derzeit als Unionsbürger noch das Recht auf Freizügigkeit genießen, „über Nacht“ zu Drittstaatsangehörigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, unter welchen Bedingungen der Austritt erfolgen wird, fest steht jedoch, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs zukünftig für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder einen anderen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht benötigen.

Nachfolgend haben wir die aufenthaltsrechtlichen Folgen der verschiedenen Austrittsszenarien, auch für Einbürgerungsbewerber, zusammengestellt:

1. Aufenthaltsrechtliche Folgen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in Deutschland:

a) Ungeregelter Austritt (Kein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU)

Ab dem 30.03.2019 benötigen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Allerdings sollen sie **bis zum 30.06.2019** (Übergangszeitraum von drei Monaten) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Spätestens bis zum Ende des Übergangszeitraumes sollen alle Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen, sofern sie beabsichtigen, im Bundesgebiet zu verbleiben. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bleiben der Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt.

b) Geregelter Austritt (Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU)

Auch in diesem Fall benötigen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs für einen Aufenthalt in Deutschland künftig einen Aufenthaltstitel. Allerdings ist hier eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 vorgesehen, in der die Freizügigkeitsberechtigung weiter gelten wird. Ein Aufenthaltstitel wäre in diesem Fall somit erst nach Ablauf der Übergangsphase erforderlich.

2. Änderungen mit dem „Brexit“ für Einbürgerungsbewerber, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind:

Welche Folgen der „Brexit“ für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begehren, mit sich bringt, ist derzeit ebenfalls noch nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich müssen Einbürgerungsbewerber, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ihre bisherige Staatsangehörigkeit im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens aufgeben. Hiervon sind grundsätzlich auch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs betroffen, die **nach dem 29.03.2019** eingebürgert werden bzw. einen entsprechenden Einbürgerungsantrag stellen!

a) Ungeregelter Austritt (Kein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU)

Für diesen Fall wurde ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, wonach nur Einbürgerungsbewerber mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs, die **bis zum 29.03.2019** einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt haben, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können, auch wenn zum Stichtag noch nicht über den Antrag entschieden wurde.

b) Geregelter Austritt (Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU)

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass Einbürgerungsbewerber mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs, die bis zum Ende der Übergangsphase (31.12.2020) einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt haben, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können, auch wenn zum Stichtag noch nicht über den Antrag entschieden wurde.

Sofern Sie Interesse an einer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband haben, wenden Sie sich bitte an die Einbürgerungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises.